

EGGBI Bewertungen von Schadstoffen, Informationen und Prüfberichten zu Produkten/Produktgruppen, Bausystemen für den Einsatz in Gebäuden mit erhöhten Anforderungen an die „Wohngesundheit“ (Schulen, Kitas und Risikogruppen: Allergiker, Chemikaliensensitive, Schwangere, Kleinkinder...) Informationsstand: 15.11.2018

Handlungsempfehlungen für Umwelterkrankte (MCS, EHS, CFS, Duftstoffallergiker...)

für den Umgang mit Behörden und Institutionen

"Ansprechpartner für Suche nach Unterstützung und Beschwerden"

Ein Bevölkerungsanteil „Allergiker“ von bereits 30 % ergibt die Notwendigkeit, auch bei öffentlichen Gebäuden, vor allem Schulen, Kindergärten, Sportstätten nicht nur Fragen von „toxischen“, sondern auch „sensibilisierenden“ Stoffen zu berücksichtigen. [Link](#)

Inhalt

1	Vorwort	3
2	Umwelterkrankung als "Behinderung"	4
2.1	Anerkennung als Behinderung	4
2.2	Behindertenbeauftragte	4
2.3	Schlichtungsstelle	5
2.3.1	Aufgaben:	5
3	Allgemeine Beratungs- und Beschwerdestellen	5
3.1	Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD)	5
3.1.1	Aufgaben	5
3.1.2	UPD und Umwelterkrankungen	6
3.2	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)	6
3.3	Patientenbeauftragte	7
3.3.1	Das Amt der Patientenbeauftragten	7
3.3.2	Patientenbeauftragter und Umwelterkrankungen	7
4	Politische Beschwerdestellen	7
4.1	Gesundheitsministerium	7
4.2	Bundeskanzlerin Dr. Andrea Merkel	7
4.3	Bundesparteizentralen	8
5	Beratungsstelle bei Wohnungsproblemen	8
6	Handlungsempfehlungen	9
6.1	Zuständigkeit	9
6.2	Übersichtlichkeit Ihres Schreibens	9
6.3	Unterscheidung zwischen Bitten, Anfragen und Anträgen	9
6.4	Reaktion auf "Antworten" zu Anfragen	9
6.5	Einspruch gegen Bescheide	10
6.6	Ortstermine mit Gutachtern, Anwälten	10
7	Rechtshilfe für gerichtliche Auseinandersetzungen	10
7.1	Anspruchsdenken gegenüber „Ehrenamtlichen“	10
7.2	„Gesprächskultur“ mit Behörden	11
7.3	Beratungshilfe	11
7.4	Prozesskostenhilfe/ Verfahrungskostenhilfe	11
8	Weitere Informationen – Links	12
9	Allgemeiner Hinweis	12

1 Vorwort

Viele Erkrankungen werden durch Umweltschadstoffe und Belastungen ausgelöst – manche aber auch "nur" durch solche verstärkt.

Bei zahlreichen dieser Erkrankungen zeigen sich "ähnliche" Symptome, ein umfassende umweltmedizinische Anamnese erfordert daher neben entsprechendem "Fachwissen" vor allem auch sehr viel Zeit und Aufwand, da neben rein labortechnischen Analysen und Untersuchungsmethoden alleine die Ursachen meist nicht feststellbar, sondern auch Wohn- und Arbeitsumfeld umfassend in die Untersuchungen mit einbezogen werden müssten.

Da die Kassen solche "umweltmedizinischen" Untersuchungen und Behandlungen derzeit üblicherweise nicht bezahlen, bleiben den Betroffenen

- nur entsprechende "selbstbezahlte" Behandlungen bei den wenigen qualifizierten Umweltmedizinern (unter anderem: "Berufsverband klinischer Umweltmediziner") vorbehalten.
- Bei Inanspruchnahme der häufig "offiziell benannten" Beratungsstellen fehlt es meist bereits bei Warteraum, Behandlungszimmer, Mitarbeitern an entsprechender "Rücksichtnahme" bezüglich erforderlicher Emissionsarmut der Räume, Einrichtung, Verhalten des Personals bezüglich Duftstoffe...),
- vor allem werden an diesen Stellen bevorzugt an Stelle einer Diagnose Umwelterkrankung einfachheitshalber psychosomatische Erkrankungen diagnostiziert, werden an Stelle einer umfassenden umweltmedizinischen Diagnose völlig kontraproduktiv "pharmaindustriefreundliche Psychopharmaka" verschrieben.

Diese Diskriminierung setzt sich fort bei Fragen der "Barrierefreiheit", bei arbeitsrechtlichen Problemen, bei Leistungsfragen von Jobcentern, bei der Wohnungssuche und Auseinandersetzungen mit Baufirmen, Vermietern und Arbeitgebern bezüglich schadstoffbelasteter Wohnungen und Arbeitsplätzen.

Eine der Hauptursachen ist eine mangelnde qualifizierte Ausbildung (nur wenige Ausnahmen!) zu Fragen von Umweltbelastungen sowohl im Bereich

- Medizin,
- Jurastudium,
- Architekten-, Baustoffhändler- und Handwerker Ausbildung.

In letzterem Bereich werden noch immer größtenteils völlig unqualifiziert Begriffe wie "ökologische Baustoffe und nachhaltiges Bauen" mit "gesundheitsverträglich" verwechselt; gerade zahlreiche ökologische Produkte können aber stark allergenisierende, zumindest aber sensibilisierende Stoffe enthalten, oftmals über lange Zeiträume an die Innenraumluft abgeben und somit völlig ungeeignet für viele "Umweltsensitive" sein.

Häufig fehlen Umwelterkrankten die finanziellen Mittel, ihre grundsätzlichen Rechte durchzusetzen, "Anwälte" sehen bei öffentlicher Honorierung im Zusammenhang mit Prozesskostenhilfe mangels "entsprechender Qualifizierung" und fehlender Bereitschaft, sich mit viel Zeitaufwand "fachlich in diese Thematik einzuarbeiten, wenig "Durchsetzungsmöglichkeit berechtigter Forderung vor Arbeits- Sozial- und Zivilgerichten".

Die wenigen in diesem Bereich wirklich qualifizierten Anwälte sind überlastet und für viele nicht "finanzierbar".

Wir möchten daher einige Stellen, benennen an die sich Betroffene wenden sollten, wenn Ihnen die Mittel für qualifizierte Fachanwälte fehlen.

Grundsätzliche Empfehlung:

Führen Sie- auch bei Angabe von Hotlines **möglichst keine Telefonate, sondern beschränken Sie sich bzw. fordern Sie ausschließlich eine schriftliche Kommunikation von beiden Seiten. Nur mit einem "Schriftverkehr" haben Sie die Möglichkeit, bei möglichen Auseinandersetzungen Zusagen und Aussagen einzufordern und nachzuweisen!**

2 Umwelterkrankung als "Behinderung"

2.1 Anerkennung als Behinderung

Umwelterkrankungen wie beispielsweise

- [Multiple Chemikalien- Sensitivität \(MCS\)](#)
- [EHS \(Elektro- Hypersensitivität\)](#)
- [ME/CFS \(chronisches Erschöpfungssyndrom- "Seid"\)](#)

wurden bereits vor Jahren grundsätzlich als physische und nicht psychische Erkrankungen eingestuft ([DIMDI/ ICD Nummern](#))

Umweltbelastungen, Duftstoffe, Strahlen verursachen für Betroffene im Alltag oft unüberwindbare Barrieren und stellen somit auch entsprechend der auch von Deutschland unterzeichneten [UN Behindertenrechtskonvention](#) eine "Behinderung" dar. Betroffene haben daher auch entsprechend dieser UN Konvention ein Recht auf Unterstützung durch Behörden, dürfen aber auch im Alltag nicht auf Grund dieser Erkrankung diskriminiert werden; sie müssen für eine bestmögliche Teilhabe am öffentlichen Leben unterstützt werden.

Betroffene sollten sich daher bevorzugt bemühen, möglichst frühzeitig auch eine entsprechende Anerkennung als Behinderung (Behindertenausweis) bestätigt zu erhalten.

Informationen dazu:

[Barrierefreiheit für Umwelterkrankte und Textbausteine für Antrag zur Anerkennung](#)

Damit fallen sie aber auch unter das "[Behindertengleichstellungsgesetz](#)" mit allen Konsequenzen für Behörden und Institutionen.

2.2 Behindertenbeauftragte

Zur Umsetzung der UN Behinderten- Konvention und der Behindertengesetzgebung wurden auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene Behindertenbeauftragte installiert, die sich teils ehrenamtlich, teils aber auch als "bezahlte" Leistungsträger verpflichtet haben, Behinderten grundsätzlich bestmögliche Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte, beim Umgang mit behinderungsverursachten Alltagsproblemen zu gewähren.

Vor allem sollte sie Behörden, Institutionen, Arbeitgeber auf ihre Pflichten bezüglich Vermeidung einer Diskriminierung aufmerksam machen und wenn erforderlich entsprechend "vermitteln". Falls solche Interventionen nicht erfolgreich sind, haben sie den Betroffenen bei der Durchsetzung ihrer Rechte durch Benennung und Sensibilisierung zuständiger Institutionen, Vermittlung geeigneter Ansprechpartner Hilfestellung zu leisten.

Bisher mussten wir aber feststellen, dass mit nur sehr wenigen Ausnahmen Behindertenbeauftragte auf allen Ebenen keinerlei Kenntnisse zu "Umwelterkrankungen als Behinderung" besitzen, besonders "Hartnäckige" Betroffene mit Behindertenausweis an völlig ungeeignete weitere Institutionen verweisen.

Beispiel emissionsminimiertes Bauen und Wohnen:

So haben uns gerne vermittelte Architektenkammern, die hervorragende Leitfäden für "Barrierefreies" Bauen erstellt haben und dazu vorzügliche Beratungen anbieten, mitgeteilt, sich bisher noch überhaupt nicht mit dem Thema "Barrieren für Umwelterkrankte" befasst zu haben, verwiesen wird bestenfalls auf "materialökologische" Beratungen (Zitat: "*die insbesondere im baulichen Wohnumfeld eine zunehmend stärkere Rolle einnehmen, dafür haben wir in unserer neuen Beratungsstelle Energieeffizienz und Nachhaltigkeit BEN*".) Unsere diesbezüglichen Nachfragen bestätigten uns, dass es für Umwelterkrankte keinerlei praktisch verwertbare Informationen bezüglich "nachgewiesener umfassender" Emissionsarmut (auch bezüglich Flammschutzmittel, Weichmacher und andere Stoffe) von Bauprodukten gibt.

Bezüglich Rechtsberatung wird an Anwaltskammern verweisen, die sich ebenfalls noch nie mit der Thematik ernsthaft befasst haben, empfohlen wird auch die Kontaktaufnahme mit Dachorganisationen von "Selbsthilfegruppen" die nach eigener Auskunft ebenfalls nichts mit dieser Thematik zu tun haben und auch keine entsprechenden Kontakte vermitteln können.

Wir sehen hier einen enormen Informationsbedarf der Behindertenbeauftragten selbst bezüglich dieser Thematik, vor allem aber auch im Hinblick auf die derzeit übliche Benennung von Adressen, ohne im Vorfeld zu überprüfen, ob diese Stellen diese spezielle Thematik überhaupt kennen.

Viele Umwelterkrankte sind oft gar nicht in der Lage, lange Telefonate (vor allem bei [EHS](#)) zu führen, längere Zeit an Computern Briefe zu verfassen ([Emissionen aus den Geräten](#)), haben zudem oft auf Grund Ihrer Erkrankung Konzentrationsprobleme und benötigen hier "qualifizierte" Hilfestellung an Stelle nichtssagender "Weiterleitungen".

Kontaktadressen der [Behindertenbeauftragten bei Bund und Ländern](#)

hier erhalten Sie die jeweiligen Adressen Ihrer lokal zuständigen Beauftragten (Beispiel: [Bayern](#)) aber auch Adressen von Verbänden und Selbsthilfegruppen.

2.3 Schlichtungsstelle

2.3.1 Aufgaben:

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) hat das Ziel, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte und barrierefreie Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten.

Dadurch soll ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden. Haben Sie den Eindruck, durch einen Träger öffentlicher Gewalt in ihrem Recht aus dem BGG verletzt worden zu sein? Dann sind Sie hier richtig und können hier einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen.

Die Schlichtungsstelle nach § 16 BGG hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderungen und Trägern öffentlicher Gewalt zum Thema Barrierefreiheit außergerichtlich beizulegen. Anders als viele Gerichtsverfahren sind Schlichtungsverfahren kostenlos. Es muss kein Rechtsbeistand eingeschaltet werden.

[Website und Kontaktadresse](#)

Weitere Beratungs- und Beschwerdestellen zu diesem Thema finden sich in unserer Zusammenfassung [Barrierefreiheit für Umwelterkrankte](#) (Kapitel 8 bis 10)

3 Allgemeine Beratungs- und Beschwerdestellen

3.1 Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD)

3.1.1 Aufgaben

Die unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) berät Sie im gesetzlichen Auftrag kostenlos, neutral und anonym zu gesundheitlichen, gesundheitsrechtlichen und gesundheitssozialen Fragen. [Quelle](#)

"Wir beraten Sie bei Streitigkeiten mit Krankenkassen und anderen Leistungsträgern und klären Sie über Ihre Rechte auf." [Quelle](#)

"Das Verhältnis zwischen Arzt und Patient ist im Idealfall von gegenseitigem Vertrauen geprägt. Doch damit beide Parteien sich auf Augenhöhe begegnen können, sollten auch Patienten über ihre Rechte und Pflichten Bescheid wissen. Denn sobald Sie sich bei einem Arzt in Behandlung begeben, gehen Sie mit ihm einen Vertrag ein und haben einen Anspruch auf eine sorgfältige und fachmännische Beratung und Behandlung.

Sie haben Fragen und wünschen eine persönliche Beratung zu diesen Themen?" [Quelle](#)

3.1.2 UPD und Umwelterkrankungen

Zitate aus Brief an EGGBI anlässlich der "violdiskutierten" Privatisierung des UPD Trägers: *"Wir vermitteln und empfehlen aber keine Ärzte und beantworten Anfragen stets sehr individuell und ausschließlich im Kontakt mit den persönlich Betroffenen. Generelle Statements zu Erkrankungen geben wir nicht ab, weil wir uns als unabhängige Beratung nicht wertend positionieren können."*

Wir möchten aber die grundsätzlich uns mitgeteilte Bereitschaft begrüßen, auch bei "Umwelterkrankungen" Zitat:
"einen vollständigen Überblick über verschiedene Behandlungsoptionen zu geben".

Wir empfehlen Umwelterkrankten dieses "Angebot" anzunehmen und uns eine Rückmeldung zu geben, ob und wie die UPD konkret geantwortet bzw. ob und wie Hilfestellung geleistet hat.

[Website und Kontaktadresse](#)

3.2 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Zwischenzeitlich medial und vom Ministerium beworben finden hier Behinderte Beratung bei Fragen der "Teilhabe" und Umsetzung des "Bundes-Teilhabe-Gesetzes" – wir würden uns über Rückmeldung über persönliche Erfahrungen "Hilfesuchender" bei [den hier aufgelisteten Stellen](#) freuen.

EUTB bietet laut eigener Aussage unter anderem:

Auszug aus dem Leistungsangebot

Angebote der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)

*Zu allen Fragen der Teilhabe können Sie sich kostenlos und bundesweit bei einer der zahlreichen EUTB beraten lassen. Die Berater*innen unterstützen Sie **zum Beispiel** bei folgenden Themen:*

- *Im Vorfeld der Beantragung von Leistungen, wie beispielsweise einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation und der Zuständigkeit der Rehabilitationsträger.*
- *Die Beratung soll Ihnen helfen, dass Sie selbstbestimmt leben können.*
- *Zu all Ihren Fragen rund um das Thema Teilhabe, wie beispielsweise der Teilhabe am Arbeitsleben. Teilhabe am Arbeitsleben heißt, ihre Möglichkeiten beruflicher Perspektiven entdecken, den passenden Arbeitsplatz finden und erhalten. [Quelle und weitere Informationen zum Leistungsangebot](#)*

Wir hoffen nunmehr, nachdem seitens des Bundes- Behindertenbeauftragten keinerlei definitive Unterstützung für "Umwelterkrankte Behinderte" ([MCS](#), [EHS](#), [ME/ CFS](#)) zu erhalten war, dass wir künftig anerkannt Behinderte (Umwelterkrankte) an diese Beratungsstellen verweisen können, wenn Sie für allgemeine Probleme der Teilhabe bisher keine qualifizierten Ansprechpartner für diesen Thematik bei Behörden und anderen Institutionen gefunden haben.

Besonders wünschenswert wäre es, wenn es hier auch Unterstützung bei der Suche nach "[qualifizierten Umweltmedizinern](#)" und "[verträglichen, barrierefreien Krankenhäusern](#)" ebenso bei der meist hoffnungslosen Suche nach "[verträglichem Wohnraum](#)" geben könnte.

Wir würden uns freuen, entsprechende Rückmeldungen zu Kontaktaufnahmen und Erfahrungen Umwelterkrankter mit diesen Stellen zu erhalten.

3.3 Patientenbeauftragte

3.3.1 Das Amt der Patientenbeauftragten

Das Amt der Patientenbeauftragten der Bundesregierung ist mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) zum 1. Januar 2004 geschaffen worden. Der oder die Beauftragte soll demnach vor allem darauf hinwirken, "dass die Belange von Patientinnen und Patienten besonders hinsichtlich ihrer Rechte auf umfassende und unabhängige Beratung und objektive Information durch Leistungserbringer, Kostenträger und Behörden im Gesundheitswesen und auf die Beteiligung bei Fragen der Sicherstellung der medizinischen Versorgung berücksichtigt werden." Die Bundesministerien müssen die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben beteiligen, soweit sie Fragen der Rechte und des Schutzes von Patientinnen und Patienten behandeln oder berühren.

Ziel ist es, dass der oder die Beauftragte in unabhängiger und beratender Funktion darauf hinwirkt, dass die Belange der Patienten in allen relevanten gesellschaftlichen Bereichen beachtet werden (§140 h SGB V). Er oder sie soll die Weiterentwicklung der Patientenrechte unterstützen und Sprachrohr für Patienteninteressen in der Öffentlichkeit sein." ([Homepage](#))

Wir empfehlen grundsätzlich bei Problemen mit Ärzten, Kliniken und Krankenkassen eine entsprechende schriftliche "Beschwerde" beim Patientenbeauftragten.

3.3.2 Patientenbeauftragter und Umwelterkrankungen

Bisherige Aussagen zu Umwelterkrankten (Karl- Josef Laumann, bis Juni 2017) als Antwort auf eine Anfrage unsererseits zusammengefasst:

Die medizinische Betreuung Umwelterkrankter ist in Deutschland völlig in Ordnung, die Krankheiten sind wissenschaftlich noch gar ausreichend zu bewerten.

Reaktion auf Anfragen von diesbezüglichen Patienten:

Auch bei Anfragen von Patienten erhielten diese bisher stets die gleichen Antworten mit den Hinweisen

- auf die sehr alten, bereits bei Publizierung 2002/2003 vielfach in Frage gestellten RKI - Studien, es handle sich um keine wissenschaftlich begründbaren Mechanismen zur Krankheitsentstehung von MCS und damit dem Zweifel, ob es sich bei MCS überhaupt um eine "eigenständige" Krankheit handelt (diese Zitate stehen offensichtlich sämtlichen Ministerien, Versicherungen und Behörden als gerne benutzter Textbaustein für Ablehnungen zur Verfügung)
- auf das [Umweltbundesamt](#), welches den Besuch einer umweltmedizinischen Ambulanz empfiehlt (eine [mehrfache Umfrage](#) unsererseits bei diesen Adressen ergab die Feststellung, dass es hier offensichtlich für Kassenpatienten keine adäquate MCS Beratung/ Behandlung gibt - bzw. daran keinerlei Interesse besteht!) [Mehr Infos](#)

Wir bitten Betroffene uns mitzuteilen, ob und in welchem Maß die neue Beauftragte auf Anfragen Umwelterkrankter bezüglich deren medizinischer Versorgung reagiert.

4 Politische Beschwerdestellen

Wir empfehlen grundsätzlich, bei mehrfacher Mißachtung der zustehenden Rechte sich auch an die Landes- und Bundespolitik mit entsprechenden Anfragen und Beschwerden zu wenden – wir sammeln entsprechende positive (meist aber nichtssagend oder negative Antworten) für unsere "Lobbyarbeit" für Umwelterkrankte. Wie immer: auch hier nur schriftliche Anfragen und/oder Beschwerden.

4.1 Gesundheitsministerium

Der Gesundheitsminister verweigert jegliche schriftliche Stellungnahme zu Umwelterkrankungen und dem Stand umweltmedizinischer Versorgung. [Mehr Infos](#)

4.2 Bundeskanzlerin Dr. Andrea Merkel

Verweis, sich an die Caritas zu wenden! [Mehr Infos](#)

4.3 Bundesparteizentralen

Hier konnte wir selbst bisher keine realen Hilfestellungen erfahren – dennoch kann es im Hinblick auf langfristige "Sensibilisierung" nicht schaden sowohl [4.1](#), [3.3](#) als auch [4.2](#) und [4.3](#) persönlich anzuschreiben und mit der Problematik immer wieder zu konfrontieren.

Hoffnung auf echte Hilfestellung möchten wir hier aber nicht machen. Siehe [Erfahrungen](#)

5 Beratungsstelle bei Wohnungsproblemen

Bekanntlich ist eines der größten Probleme neben fehlender qualitativer medizinischer Versorgung die Suche nach einem "gesundheitsverträglichen" Wohnraum. Architektenkammern, Beratungsstellen beschränken sich bestenfalls auf "ökologische" Aussagen – offenbar nichtwissend, dass es sehr oft gerade auch "ökologische" Produkte sein können, die eine Wohnung für Umwelterkrankte, für Chemikaliensensitive unerträglich machen können. Auch für EHS – Erkrankte fanden wir bisher keine "öffentliche" Beratungsstelle, die sich ernsthaft bereits mit dieser Thematik befasst hat.

Auf der Homepage der Bundes- Behindertenbeauftragten wird auf die Homepage [Bundesarbeitsgemeinschaft "Wohnungsanpassung e.V."](#) auch mit [regionalen Beratungsstellen](#) verwiesen.

Wesentliche Aussagen:

- *"Wohnberatung unterstützt Ältere **und Menschen mit Behinderung** dabei, ihre Wohnung so auf die eigenen Bedürfnisse anzupassen, so dass sie möglichst selbständig und langfristig dort leben können".*
- *Zusätzlich informiert Wohnberatung auch über andere geeignete Wohnangebote und Wohnformen sowie weitergehende Beratungs- und Dienstleistungsangebote vor Ort.*
- *Wohnberatung kooperiert mit geeigneten Institutionen und Personen, um die bestmöglich Unterstützung der Betroffenen zu gewährleisten*

Auch hier bitten wir, uns entsprechende Erfahrungsberichte mit dieser amtlicherseits "empfohlenen" Institution zur Verfügung zu stellen – wir empfehlen nur schriftlichen Kontakt – siehe Handlungsempfehlungen (Punkt 6)

Erfahrungen aus Bayern zeigen, dass viele Regionalstellen überhaupt keine Ahnung von der „Behinderung Umwelterkrankung“ besitzen – Negativantworten sollten daher unmittelbar zu entsprechenden „Beschwerden“ führen.

6 Handlungsempfehlungen

Wie bereits im Vorwort erwähnt, empfehlen wir grundsätzlich

- nur eine schriftliche Kommunikation- alternativ bei Telefonaten mit einvernehmlich vereinbarten "Zuhörern" und mit sofort anschließendem Gesprächsprotokoll, zugesandt an alle Gesprächsteilnehmer.

Vielfache Erfahrungen mit "vergessenen" Hilfefzusagen", diskriminierenden – aber mangels Zeugen nicht einklagbaren Äußerungen veranlassen uns zu diesem ausdrücklichen Hinweis.

- Akzeptieren Sie auch nicht monatelange Verschleppungen einer Antwort oder von Zusagen, sondern setzen Sie sich in solchen Fällen spätestens nach zwei Wochen mit den übergeordneten Stellen in Verbindung.

Bevor Sie Unterstützung bei Institutionen, öffentlichen Stellen anfordern, prüfen Sie bitte

6.1 Zuständigkeit

Vergewissern Sie sich, dass diese Stelle für Ihr konkretes Problem zuständig ist.

Wiederholt mussten wir feststellen, dass unübersichtliche, mehrseitige Schriftstücke mit allgemeiner Problemschilderung versandt werden, aus denen auch für uns nachvollziehbar für die Empfänger nicht klar hervorging, welche Leistung überhaupt gewünscht, gefordert wird, ob diese konkret auch im Aufgabenbereich dieser Stelle überhaupt zu finden ist.

Hier helfen wir gerne bei der Formulierung dieser "Wünsche" – siehe dazu auch unsere bereits erstellten Textbausteine **beispielsweise** bezüglich Schreiben an Behindertenbeauftragte (Position 16, Seite 23 von [Barrierefreiheit für Umwelterkrankte](#) und [Anträge auf Anerkennung der Behinderung](#).

Versuchen Sie nach Möglichkeit den Instanzenweg einzuhalten, da Sie sonst wieder an untergeordnete Stellen zurückverwiesen werden.

6.2 Übersichtlichkeit Ihres Schreibens

Es muss auf der ersten Seite bereits **kurz und übersichtlich** aufgelistet werden, welche Wünsche zu welchen Problemen bestehen. Nur dann können Sie auch eine "punktweise" Beantwortung bzw. Erledigung Ihrer Anfrage erwarten. Erläuterungen, Berufung auf Gesetztexte, Aussagen, Atteste, bereits vorhanden Bescheide sollten nicht im Text- Fluss, sondern nur als nummerierte Anhänge (zu Punkt 1, zu Punkt 2...) beigefügt werden.

Unübersichtliche Schriftwerke führen oft zu Unverständnis, Missverständnis oder lange Verzögerungen.

6.3 Unterscheidung zwischen Bitten, Anfragen und Anträgen

Zur Übersichtlichkeit gehört auch eine Gliederung und Feststellung, was vom Adressaten erwartet wird und entsprechende Formulierung bereits in der Einleitung:

- geht es um die Bitte um (freiwillige) Beratungen, Unterstützung, Vermittlungen
- um Anträge bezüglich gesetzlich zustehender Leistungen
- Beschwerden über die angeschriebene Behörde (Bezugshinweis auf bereits vorhandenen Schriftverkehr...), Institution, über andere Instanzen, Institutionen

6.4 Reaktion auf "Antworten" zu Anfragen

Versuchen Sie umgehend, "Schwachstellen" in der Antwort zu finden oder falschen Argumentationen zu widersprechen.

Überprüfen Sie, ob alle Ihrerseits aufgelisteten Fragen punktgenau behandelt- beantwortet wurden. Falls nicht urgieren Sie umgehend die fehlenden Antworten.

Bei Zusendung des "bisherigen" Schriftverkehrs unterstützen wir gerne bei der Verfassung entsprechender Beschwerden, sofern wir solche als begründbar und berechtigt einschätzen.

Wir können und dürfen aber natürlich weder Rechtsauskünfte noch medizinische Beratungen anbieten.

Sollte die Einschaltung eines Anwaltes unverzichtbar werden

- erkundigen Sie sich falls erforderlich bezüglich [Prozesskostenhilfe](#)
- stellen Sie im Vorfeld Fragen bezüglich persönlicher Erfahrungen des Anwaltes zu Fragen von Umwelterkrankungen
- verweisen sie den Anwalt an uns bezüglich fachlicher Informationen und Quellenangaben für eine sachgerechte Vertretung.

6.5 Einspruch gegen Bescheide

Grundsätzlich kann man gegen Bescheide von Behörden Einspruch erheben – entscheidend ist dabei unter anderem neben einer sachlichen Begründung die Einhaltung gesetzlicher Einspruchsfristen.

Einsprüchen nach Monaten haben in der Regel keine Chance auf rückwirkende Änderungen der Bescheide – wichtig ist aber stets auch die Einhaltung der Instanzenwege – das heißt, Anträge und Einsprüche können nur an die jeweils **zuständige Behörde** gerichtet werden; Beschwerden können und sollten aber gleichzeitig auch möglichst früh an die übergeordneten Stellen, optimal mit Kopie an zuständige Landes- und Bundespolitiker gerichtet werden, um die Bearbeitung der Beschwerde zumindest im zeitlichen Ablauf (keine weiteren monatelangen Verzögerungen mehr) zu beeinflussen.

Klagen gegen Behörden sollten unbedingt mittels einem „umwelterfahrenen“ Anwalt eingeleitet, begleitet werden.

6.6 Ortstermine mit Gutachtern, Anwälten

Ziehen Sie unbedingt einen Zeugen/eine Zeugin für diesen Termin bei; oft fallen hier spontane Aussagen, an die sich die Betroffenen später nicht mehr erinnern wollen!

Fertigen Sie zusammen mit Ihrem(r) Zeugen/Zeugin sofort unmittelbar eine "Gedächtnisprotokoll" an, lassen den Zeugen/Zeugin unterschreiben.

Senden Sie dieses Protokoll ebenfalls unmittelbar an den Gesprächspartner/ Gutachter mit der Aufforderung, diesem Protokoll sofort schriftlich zu widersprechen, andernfalls Sie es als "anerkannt" für spätere Auseinandersetzungen einbringen werden und führen Sie auch dazu **auf keinen Fall** Telefonate ohne Zeugen. (Siehe Einleitung Punkt **6**)

7 Rechtshilfe für gerichtliche Auseinandersetzungen

7.1 Anspruchsdenken gegenüber „Ehrenamtlichen“

Sehr oft wird von Umwelterkrankten „unbeschränkte“ Unterstützung von „ehrenamtlich Tätigen“ (Berater, Gutachter, Ärzte, Anwälte) „eingefordert“, ohne dass diese gegebenenfalls von Vereinen, Interessensgemeinschaften dafür in irgendeiner Form bezahlt werden.

Solche Forderungen werden oft **sehr massiv** vorgetragen – dies führt auch dazu, dass sich manche „Engagierte“ aus dieser Beratungstätigkeit wieder zurückziehen und sich lieber mit ihrer beruflichen Kompetenz berechtigterweise dem eigenen Unterhalt (gegebenenfalls auch entsprechenden Mitarbeiter, Büro- oder Praxiskosten) widmen. Manchmal kommt es dabei auch zu „unerwünschten“ Konfrontationen mit nicht immer „wünschenswerten“ Aussagen. (Persönliche Beleidigungen)

Es besteht aber **kein Rechtsanspruch auf kostenlose Beratung** durch „Privatpersonen“ – sehr wohl aber ist es Aufgabe des Staates, jedem Verbraucher bei der Durchsetzung seiner Rechte zu unterstützen – **auch bei fehlenden finanziellen Eigenmitteln.**

7.2 „Gesprächskultur“ mit Behörden

Falsche Beurteilungen und Bescheide, unerträgliche Verzögerungen bezüglich Antworten veranlassen immer wieder Antragssteller und Beschwerdeführer,

jeden Gesprächspartner bei Behörden unmittelbar aggressiv und sehr oft auch beleidigend mit den eigenen Problemen und dem bisherigen „Behördenkontakt“ (auch damit **dafür** Nicht- Verantwortliche bzw. Zuständige) zu konfrontieren, damit aber durch diese Aggressivität (bis hin zu persönlich beleidigenden Aussagen oder Vergleichen) eine unmittelbare Abwehrhaltung und Unverständnis bezüglich dieser Aggressivität zu provozieren.

Damit wird aber nicht nur für die weitere Behandlung des eigenen Problems „eine schlechte Voraussetzung“ geschaffen, sondern vor allem der „Beurteilung“ von Umwelterkrankten allgemein bei den Behörden schwerster Schaden zugefügt!

Berücksichtigen Sie bitte, dass in den meisten Fällen nur absolutes „Unwissen“ und nicht Böswilligkeit für eine falsche Bearbeitung von Anträgen verantwortlich ist – und Sachbearbeiter nicht für die Fehler anderer verantwortlich gemacht werden sollten, falls Sie ein positives Entgegenkommen derselben erwarten.

Auch wenn es verständlicherweise oft sehr schwerfällt, versuchen Sie so sachlich wie möglich zu bleiben – nur dann besteht eine Chance auf „Erfolg“!

7.3 Beratungshilfe

Es besteht die Möglichkeit, bei nachweisbar fehlenden Eigenmitteln einen Antrag beim zuständigen Amtsgericht um Beratungshilfe zu stellen (Antragsformular); Im Gegensatz zur Prozesskostenhilfe, die in der Zivilprozessordnung geregelt ist, geht es bei der Beratungshilfe um Fälle, die (noch) nicht vor Gericht verhandelt werden sollen. Es geht also um die Hilfe bei der außergerichtlichen Rechtsverfolgung. ([Weitere Informationen](#))

7.4 Prozesskostenhilfe/ Verfahrenskostenhilfe

Für zu erwartende gerichtliche Auseinandersetzungen gibt es die Möglichkeit gem. [§§ 114 ff. Zivilprozessordnung](#) für bedürftige Personen, dass Ihnen eine finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Gerichtsverfahren gewährt wird.

Die Prozesskostenhilfe trägt der Staat und über die im Vergleich zur regulären Berechnung teilweise erheblich verminderten Gebühren die Anwaltschaft. Sie ist eine spezialgesetzlich geregelte Einrichtung der Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege und dient der Verwirklichung von Rechtsschutzgleichheit. In den Verfahren nach dem FamFG sowie in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes wird die Prozesskostenhilfe als **Verfahrenskostenhilfe** (VKH) bezeichnet

Erforderlich dazu der Nachweis, dass die Eigenmittel für einen Anwalt fehlen. ([Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse](#))

Umfassende Informationen liefert Broschüre des Justizministeriums:
[„Beratungs- und Prozesskostenhilfe“](#)

Wir empfehlen „Umwelterkrankte Behinderte“ auch bei Inanspruchnahme dieser Bürgerrechte bei Bedarf den zuständigen Behindertenbeauftragten um Unterstützung zu bitten.

8 Weitere Informationen – Links

[Barrierefreiheit für Umwelterkrankte](#) (mit Benennung zahlreicher weiterer beratenden Institutionen)

[EGGBI Statement Umwelterkrankungen und Umweltmedizin](#)

[Rechtliche Grundlagen für "Wohngesundheit" und Definition](#)

[Umwelterkrankungen, MCS](#)

[Gütezeichen für Baustoffe aus "gesundheitlicher" Sicht](#)

[Gesundheitsrisiken in Gebäuden](#)

[Arztsuche für Umwelterkrankte](#)

[Selbsthilfegruppen](#)

[Eigenpublikationen](#)

[Antrag auf Anerkennung der Behinderung als Umwelterkrankter](#)

9 Allgemeiner Hinweis

*EGGBI berät **vor allem** Allergiker, Chemikaliensensitive, Bauherren mit besonderen Ansprüchen an die Wohngesundheit sowie Schulen und Kitas und geht daher bekannter Weise von überdurchschnittlich hohen – präventiv geprägten - Ansprüchen an die Wohngesundheit aus.*

[EGGBI Definition "Wohngesundheit"](#)

Wir befassen uns in der Zusammenarbeit mit einem umfangreichen internationalen Netzwerk von Instituten, Architekten, Baubiologen, Umweltmedizinern, Selbsthilfegruppen und Interessensgemeinschaften ausschließlich mit gesundheitlich relevanten Fragen bei der Bewertung von Produkten, Systemen, Gebäuden und auch Gutachten – unabhängig von politischen Parteien, Baustoffherstellern, Händlern, „Bauausführenden“, Mietern, Vermietern und Interessensverbänden.

Sämtliche "allgemeinen" Beratungen der kostenfreien Informationsplattform erfolgen ehrenamtlich, und es sind daraus keinerlei Rechts- oder Haftungsansprüche abzuleiten. Etwaige sachlich begründete Korrekturwünsche werden kurzfristig bearbeitet. Für die Inhalte zu verlinkten Presseberichten, Homepages übernehmen wir keine Verantwortung.

Bitte beachten Sie die allgemeinen

[fachlichen und rechtlichen Hinweise zu EGGBI Empfehlungen und Stellungnahmen](#)

**Für den Inhalt verantwortlich:
Josef Spritzendorfer**

spritzendorfer@eggbi.eu
D 93326 Abensberg
Am Bahndamm 16
Tel: 0049 9443 700 169

Kostenlose [Beratungshotline](#)

Ich bemühe mich ständig, die Informationssammlungen zu aktualisieren. Die aktuellste Version finden Sie stets unter

*[EGGBI Schriftenreihe und](#)
[EGGBI Downloads](#)*